

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abonnementpreis vierjährig. Mr. 2.40 einschließlich des "Mittwoch-Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Zeitungsagenturen. — Erhältlich täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Bei Seite höherer Gewalt — Bring über handlicher Weise die Abberufungen des Herausgebers der Zeitung, der Zeitungen oder der Zeitungseinrichtungen — bei dem Rechtsbeirat seines Amtsvorstandes oder bei einer anderen Stelle der Zeitung oder am nächsten Tag nach Abstellung der Zeitung oder am nächsten Tag nach Abgabe des Belegschaftsblattes.

Verf.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die leinspaltige Seite 15 Pf.
Im Reklameteil die Seite 40 Pf.
Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tages vorher.
Eine Bewährung für die Annahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Heraus-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Herausgeber Nr. 110.

Nr. 41.

Sonntag, den 17. Februar

1918.

Verbot

der Belieferung des Abschnittes C der Landeskartoffelkarte.

Zufolge Entmächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern und in Verbindung eines einstimmigen Beschlusses der Tagung der Gemeindevertreter des Bezirks der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 11. Februar 1918 wird hiermit für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes bestimmt:

1.

Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln auf Abschnitt CC* der Landeskartoffelkarte ist im Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg verboten.

2.

Die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Bezirks wird, soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist, ab 15. April 1918 allgemein in Wochenversorgung genommen.

3.

Zurückschreibungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verdauern oder Verseiterschaffen von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem 20 fachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht (vgl. Verordnung des Bundesrates über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917).

Schwarzenberg, den 12. Februar 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Neue Backvorschriften.

Unter Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1 bis mit 9 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 13. November 1917 — Erzgebirgischer Volksfreund vom 16. November 1917 — wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes bestimmt.

1.

Bei Herstellung von Roggenbrot sind bis auf weiteres zu verwenden:

75 Teile Roggennmehl
15 " Weizennmehl
10 " Trockenkartoffelfabrikate
(Kartoffelwalgemehl, Kartoffelsstärkemehl).

Frischkartoffeln dürfen, außer zur Streitung des für Brotgetreideselbstversorger hergestellten Brotes, zur Brotbereitung nicht mehr verwendet werden.

2.

In 1 Pfund Roggenbrot müssen insgesamt 367,5 g Mehl (Roggem-, Weizen- und Kartoffelmehl) enthalten sein.

Bei Herstellung von Weizenvorbrod sind bis auf weiteres zu verwenden:
90 Teile Weizennmehl
10 " Trockenkartoffelfabrikate
(Kartoffelwalgemehl, Kartoffelsstärkemehl).

In 75 g Weizenvorbrod müssen insgesamt 56 g Mehl und zwar 50 g Weizennmehl und 6 g Kartoffelmehl enthalten sein.

Die Trockenkartoffelfabrikate werden auf Bestellung vom Bezirksverband Schwarzenberg nach Maßgabe des Getreidemehrverbrauchs geliefert.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden auf Grund von § 79 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.
Schwarzenberg, am 14. Februar 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Zur Auszahlung kommen in der Stadtkaſſe

Montag, den 18. Februar 1918, vormittag 9—10 Uhr

Sonderunterstützung an bedürftige Kriegerswitwen.

Vormittag 10—11 Uhr

Rentenbehilfen an Rentenempfänger.

Eibenstock, den 14. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Stridarkarbeiten für die Heeresverwaltung.

Die noch auhenstehenden Soden sind nunmehr restlos

Dienstag, den 19. dss. Mts.,
vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags von 2—3 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Bachstr. 3, zurückzugeben. Bei Fristverjährnis erfolgt kostenpflichtige Abholung.

Eibenstock, den 16. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Kohlenpreise.

Die in unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 unter Ziffer 2 festgesetzten Kohlenrichtpreise dürfen auch bei der Lieferung der Brennstoffe frei vor's Haus in Mengen von 12½, Zentner und mehr nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 5 der vorbezeichneten Bekanntmachung bestraft.

Eibenstock, den 15. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg.

Brody von den Österreichern besetzt. Entlassungen aus der Versailler Konferenz.

Über den im gestrigen Heeresbericht bereits erwähnten Handstreich eines Matrosen-Stoßtrupps wird ausführlicher noch geschrieben:

Berlin, 15. Februar. Nach kurzem heftigen Feuerüberfall brachen Stoßtrupps eines deutschen Matrosenregimentes in eiligem Laufe über den ausgewicherten Boden hinweg überraschend in die belgischen Gräben südwärts von Manneville ein. Von zwei Seiten her rösten sie jeden feindlichen Widerstand brechend, mit Handgranaten ein breites belgisches Grabenstück auf. Von Schulterwehr zu Schulterwehr vorgehend, trieben sie von rechts nach links die sich verzweifelt wehrende belgische Besatzung immer dichter zusammen, die in dem Handgranatenregen schwere blutige Verluste erlitt. Was nicht eiligt nach rückwärts floh, wurde gefangen genommen. Das ganze Unternehmen spielte sich mit rasender Geschwindigkeit ab. Schon nach kurzer Zeit sahren die Matrosen mit 2 belgischen Offizieren, 26 Mann, zahlreichen Beutestücken und wichtigen Erkundungsergebnissen zu ihrer Ausgangsstellung zurück.

Der

österreichisch-ungarische

Generalstabsericht beschränkt sich auf die bereits bestehenden 3 Worte, dagegen wird in einer weiteren Meldung die Wiederbesetzung von Brody bekannt gegeben:

Wien, 15. Februar. Amtlich wird verlautbart:

Keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

Wien, 14. Februar. Gemäß Artikel 2 Absatz b des mit der Ukraine abgeschlossenen Vertrages, welcher den status quo ante der zwischen Österreich-Ungarn und Russland beständlichen Provinzen wieder hergestellt, sind gestern unsere Truppen in Brody eingezogen. Durch diese friedliche Besetzung Brodys ist die letzte größere Stadt in Ostgalizien wieder in österreichisch-ungarischen Händen.

Das Verhalten der Petersburger Regierung uns gegenüber ist nach wie vor, gesindt ausgedrückt, nichts weniger wie einwandfrei, daß man sich ernstlich mit dem Gedanken der Abberufung der deutschen Kommission in Petersburg beschäftigt:

Berlin, 15. Februar. Die Tätigkeit der nach Petersburg entsandten deutschen Kommission steht in der letzten Zeit auf immer größeren Schwierigkeiten. Unterredungen mit den maßgebenden Persönlichkeiten, ohne die nach Lage der derzeitigen Verhältnisse in Petersburg ein Fortgang der Verhandlungen nicht zu erzielen ist, werden den Mitgliedern der deutschen Kommission dadurch unmöglich gemacht, daß die russischen Volkskomissare, insbesondere Lenin und Trotzki, andere dringende Geschäfte vorzuhaben. Bald ergeben sich diese, bald jene Gründe für die Verzögerung der Verhandlungen. Nachdem sich nun in den letzten Tagen auch noch der schwerwiegende Fall ereignet hat, daß in einer die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen betreffenden Angelegenheit die russische Regierung eine von ihr gegebene Zusagen im

nächsten Tage wieder zurückzunehmen hat, entsteht ernstlich die Frage, ob die weitere Anwesenheit der deutschen Kommission in Petersburg unter den derzeitigen Verhältnissen noch Zweck hat.

Weiter liegt eine neue Meldung über die russische Demobilisierung vor:

Berlin, 14. Februar. Der russische Oberkommandierende der West- und Südwestfront, Mjassnikow, hat durch Funkspruch vom 11. d. M. u. a. folgende Befehle ergehen lassen: 1. Die Demobilisierung der Armeen wird schnell vor sich gehen, wobei volle Ruhe und Ordnung gewahrt werden muß. 2. Zur Durchführung der Demobilisierung sind bei den Truppenteilen besondere Organe mit Komitees und Räten an der Spitze zu bilden. 3. Parallel mit der Demobilisierung muß die Organisation der Roten Armee gehen; mehr Agitation, mehr praktisches Handeln in dieser Richtung. 4. Die Komitees, die Räte und die Verwaltungsorgane der Truppenteile müssen bis zur letzten Minute auf ihren Posten bleiben. Kameraden! Die Erfüllung dieser Bedingungen wird uns ermöglichen, die Folgen des Krieges endgültig zu liquidieren und zu einer geordneten Form des Schutzes von Volk, Land und Revolution gegen ihre Feinde überzugehen.

Die Verhältnisse in der Ukraine scheinen neuen Nachrichten zufolge doch noch nicht so gefährlich zu sein, daß von geordneten Zuständen nach unseren Begriffen geredet werden kann. Es sind darüber heute folgende Meldungen zu verzeichnen:

Berlin, 15. Februar. Die "Germania" erfährt von unterrichteter Seite: Über die Vorgänge in der Ukraine kommen noch immer keine sicheren Nachrichten zu uns. Die Lage der Räte ist durch neuere Erfolge der Bolschewisten, die Herren von Kiew zu sein scheinen, verschlechtert